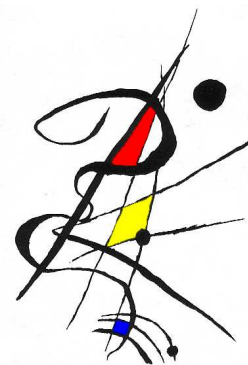


# Testkonzept des Gymnasiums Wandlitz

Stand: 19. April 2021



**Ab dem 19. April 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltests oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes.** (siehe § 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung)

- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Für alle an Schule Beteiligte reicht die Bestätigung der Durchführung des negativen Selbsttests aus.
- Weitere Personen dürfen das Schulgebäude nur betreten, wenn sie eine Bescheinigung vom Testzentrum, Arzt etc. über negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorweisen können. Der Besuch ist vorab telefonisch anzumelden.

Von der Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind nach der Fünfte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung §1(5) alle Personen befreit, die

- eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen und
- keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)) hinweisen.

Sollte Sie diese Impfungen schon empfangen haben, so legen Sie mir bitte den Impfausweis vor, damit ich Sie von der Testpflicht befreien kann.

Die Schüler\*innen führen die Selbsttests zu Hause unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten durch. Dieser bescheinigt dann in Anlage 2 des *MBS Testkonzepts* den negativen Status. Das Dokument der Anlage 2 soll selbst ausgedruckt und dann für die Schule immer mitgeführt werden.

In der Regel erfolgt die Testung am ersten Tag im Präsenzunterricht sowie an einem weiteren Tag der Woche (keine Testung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen). Sollte die Testung zu Hause vergessen werden, so besteht die Möglichkeit, sich in der Schule selbst zu testen. Dazu benötigen wir die Einverständniserklärung der Eltern, Anlage 3 des *MBS Testkonzepts*. Es wird empfohlen, sowohl Anlage 2 als auch Anlage 3 immer im Hausaufgabenheft mitzuführen.

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin zu wenig Tests haben, so muss dies bitte umgehend der Schulleitung mitgeteilt werden.

Ein Betreten des Schulgeländes an regulären Unterrichtstagen erfolgt ab dem 19.04.21 frühestens ab 7:30 Uhr. Den an den Toren stehenden Lehrkräften ist unaufgefordert die Anlage 2 des *MBS Testkonzepts* vorzuzeigen. Kann die Bescheinigung nicht vorgelegt werden und liegt auch keine Einwilligung der Eltern zum Durchführen des Selbsttests an der Schule vor (Anlage 3 *MBS Testkonzepts*), so werden die betroffenen Schüler\*innen nach Hause geschickt. Das Fehlen wird im Klassenbuch (Sek I) bzw. weBBschule vermerkt, erscheint aber nicht auf dem Zeugnis. Diese Fehltag können nicht als Begründung für die Wiederholung einer Klassenstufe nach § 59 Abs. 5 BbgSchulG herangezogen werden.

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I, die in der 1. Stunde in der Klasse Unterricht haben, kontrollieren die Bescheinigungen erneut und tragen den negativen Test als T in den Unterrichtsversäumnisteil des Klassenbuchs ein. Mittwochs erfolgt die Eintragung ins Klassenbuch der Jahrgangsstufe 10 in der 3. Stunde. In der Sekundarstufe II erfolgt die Kontrolle in jeder Stunde, da nicht alle Schüler\*innen immer zur ersten Stunde erscheinen müssen.

An Prüfungstagen (Jst. 10 und 12) erscheinen die Schüler\*innen frühestens 30 Minuten, aber spätestens 15 Minuten vor Prüfungsbeginn und begeben sich direkt zum jeweiligen Prüfungsraum. Ab dem 19.04.21 muss dort am Eingang die Anlage 2 des MBS Testkonzepts vorgelegt werden. Sollte ausnahmsweise ein früheres Erscheinen z.B. aufgrund der Schülerbeförderung nötig sein, melden sich die Betroffenen unverzüglich im Sekretariat, legen die Anlage 2 vor und begeben sich in den Aufenthaltsbereich (Mensa). Eine zweite Kontrolle der Bescheinigung erfolgt dann kurz vor Prüfungsbeginn. Kann die Bescheinigung nicht vorgelegt werden und liegt auch keine Einwilligung der Eltern zum Durchführen des Selbsttests in der Schule vor (Anlage 3 MBS Testkonzepts), so müssen die Betroffenen auch an einem Prüfungstag nach Hause geschickt werden. Das Fehlen wird im Klassenbuch (Sek I) bzw. weBSchule vermerkt, erscheint aber nicht auf dem Zeugnis. Die Prüfung muss nachgeholt werden.

Das unbefugte Betreten der Schule ohne Vorlage einer notwendigen Bescheinigung wird als Verletzung der Hausordnung betrachtet und kann durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach EOMV geahndet werden. Nicht an Schule beteiligte Personen erhalten ggf. ein Hausverbot.

Die Testung an der Schule erfolgt in der Aula über den Zugang über die Feuertreppe, an Prüfungstagen im Raum 134. Die Anlage 3 muss im Original vorliegen und verbleibt in der Schule. Sollte der Test positiv sein, so werden die Eltern umgehend informiert. Die Schule spricht in diesem Fall mit den Eltern ab, ob die Schülerin oder der Schüler allein nach Hause geschickt werden kann, zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Andernfalls sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind abzuholen. Ein Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist in diesem Fall nicht mehr zulässig. Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf der Anlage 2 des MBS Testkonzepts eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

Ist das Testergebnis eines Selbsttests ungültig, sollte der Test wiederholt werden.

Sollte der Selbsttest positiv sein:

- Zu Hause bleiben und die Klassenleitung bzw. den/die Tutor\*in umgehend darüber informieren, dass der Selbsttest positiv war! Die Klassenleitung bzw. die Tutor\*innen informieren dann bitte sofort den Schulleiter.
- Es ist eine Nachttestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Positiv Getestete verbleiben in häuslicher Quarantäne, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- Die betroffenen Schüler\*innen werden mit schulischen Aufgaben versorgt bzw. nehmen am Distanzunterricht teil.
- Die Klassenleitung bzw. der/die Tutor\*in wird bitte umgehend durch die Eltern bzw. den/die volljährige Schüler\*in über das Ergebnis des PCR-Tests informiert. Positive Testergebnisse sind in WeBSchule zu vermerken.

Schüler\*innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld dürfen nicht in die Schule geschickt werden.

Betrifft dies einen Prüfungstermin der Schülerin bzw. des Schülers (Abitur/P10), so ist eine Bescheinigung bzw. ein Nachweis der Arztpraxis, des Testzentrums oder des Gesundheitsamtes über die Wahrnehmung des Termins für den PCR-Test (Schüler\*in oder im Haushalt lebende Angehörige) vorzulegen und ggf. per E-Mail der Klassenlehrkraft oder per Post der Schule zukommen zu lassen. Anderenfalls gilt die Prüfung als „nicht angetreten“. Bitte auch den Anruf an der Schule bis 09:00 nicht vergessen.

Die Lehrkräfte, Referendare und das technische Personal der Schule weisen die Durchführung der Selbsttests durch die Unterschrift auf der im Sekretariat ausliegenden Liste nach und führen selbständig die Anlage 2. In der Regel erfolgt der Selbsttest zu Hause vor dem Betreten der Schule am ersten Präsenztag der Woche. Der zweite Test ist abhängig vom Einsatz im Präsenzunterricht durchzuführen. Ein Nichteintragen in die Liste wird als Verweigerung der Testung aufgefasst und entsprechend des Schreibens des MBS vom 09.04. Ansatz IV gehandelt.

Wandlitz, den 19.04.2021

  
Neumeyer (komm. SL)